

Gestaltungsempfehlungen

transporten zur Vernehmlassung versandt.⁴⁸⁸ Durch die Privatisierung dieser Aufgabenbereiche ist zwar eine kurzfristige Entlastung der Landesrechnung erreichbar, langfristig können sich jedoch Probleme bei der Sicherstellung der Grundleistungen und in der Tarifgestaltung ergeben. Dabei sind die staatlichen Leistungsaufträge noch ungeklärt und die künftige Kooperation mit den Schweizer PTT-Betrieben sowie die weitere internationale Zusammenarbeit noch ungesichert. Verfassungsrechtlich zu prüfen ist auch, ob nach Art. 78 Abs. 4 LV eine Privatisierung dieser öffentlichen Aufgabenbereiche zulässig und nicht die in der Verfassung vorgesehene Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich ist. Eine voreilige vertragliche Übertragung der Monopolrechte birgt vor allem hinsichtlich der langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen Gefahren, und meines Erachtens wäre vorerst der Aufbau kompetenter, eigenständiger, von der operativen Führung der Regierung losgelöster öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowohl im Bereich des Postwesens und des öffentlichen Verkehrs als auch im Fernmeldewesen voranzutreiben.

5.5.3. Controlling im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

Der liechtensteinische Staat hat insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen durch ein vielseitiges Vertragsnetz Aufgaben an ausländische Staaten und Institutionen übertragen. Wie die Prüfung der Verträge zur Fachhochschulvereinbarung und des regionalen Schulabkommens mit der Ostschweiz zeigt, ist die laufende Kontrolle der vielen Einzelabkommen und Einrichtungen nicht mehr ausreichend gewährleistet. Es fehlt vor allem ein übergeordnetes Controlling, um nach Vertragsabschluss die weitere Entwicklung der gegenseitigen Leistungen zu überwachen und steuernd auf Abweichungen Einfluss zu nehmen.⁴⁸⁹ Controllingaufgaben können nicht einfach organisatorisch einem Ressort zugeteilt werden, sondern bedürfen zur laufenden

⁴⁸⁸ Vgl. Vernehmlassungsberichte zur Schaffung eines Postgesetzes und Postorganisationsgesetzes sowie zur Schaffung eines Gesetzes über die Personalbeförderung und die liechtensteinischen Personaltransporte vom 12. Mai 1998.

⁴⁸⁹ Vgl. Weber J., S. 345ff., 38ff. und 89ff.